

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 99/12 B

L 6 AL 98/10 ZVW (Hessisches LSG)
S 5 AL 92/05 ZVW (SG Marburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Landkreis Marburg Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, - Kreis Job Center -,
Uferstraße 20, 35037 Marburg.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2012 durch die Vizepräsidentin
Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Juli 2011 - L 6 AL 98/10 ZVW - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin H.

N. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Das Bundessozialgericht (BSG) hat den Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 13.7.2011 - L 6 AL 98/10 ZVW - Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt (*Beschluss vom 12.4.2012 - B 11 AL 31/11 BH -, dem Kläger zugestellt am 12.5.2012*). Die vom Kläger dagegen erhobene Anhöhrungsrüge hat das BSG als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 25.7.2012 - B 11 AL 23/12 C -, dem Kläger zugestellt am 16.8.2012*). Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 13.9.2012 - beim BSG eingegangen am 14.9.2012 - hat der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Hessischen LSG eingelegt und beantragt, ihm Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde zu gewähren, da er ohne Verschulden gehindert gewesen sei, die Frist einzuhalten. Er habe sich entschlossen, die Beschwerde auf eigene Kosten durchzuführen. Der Kläger hat ferner beantragt, ihm PKH zu bewilligen und seine Prozessbevollmächtigte beizuordnen.

II

- 2 Der Antrag auf Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist abzulehnen, da er nicht innerhalb der Frist von einem Monat gemäß § 67 Abs 2 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestellt worden ist.
- 3 Zwar ist einem Antragsteller, der innerhalb der Rechtsmittelfrist ordnungsgemäß ein Prozesskostenhilfegesuch eingereicht hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn das Rechtsmittel binnen eines Monats nach Zustellung der Ablehnung des Prozesskostenhilfegesuchs formgerecht eingelegt wird (*BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 5 mwN*). Der Kläger hat jedoch



die Beschwerde durch seine Prozessbevollmächtigte nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Erhalt der Entscheidung über die Ablehnung von PKH (Zustellung am 12.5.2012) eingelegt, sondern erst am 14.9.2012.

- 4 Entgegen dem Vorbringen des Klägers ist die Frist nicht deswegen als gewahrt anzusehen, weil er gegen den ablehnenden Beschluss des BSG Anhöhrungsrüge erhoben und das BSG diese Rüge mit einem dem Kläger am 16.8.2012 zugestellten Beschluss verworfen hat. Denn die Anhöhrungsrüge hat keinen Einfluss auf den Lauf der Frist des § 67 Abs 2 S 1 SGG (*ebenso zu § 234 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO> Beschluss des Bundesgerichtshofs <BGH> vom 24.6.2009 - IV ZB 2/09 - RuS 2010, 40, veröffentlicht auch in Juris*). Die zu §§ 90 und 93 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach der Lauf der Frist des § 93 Abs 1 BVerfGG unter Umständen erst mit der Verwerfung der Anhöhrungsrüge beginnen kann (*vgl ua BVerfG EuGRZ 2006, 294 und NJW 2009, 3710*), ist nicht auf § 67 Abs 2 S 1 SGG zu übertragen, weil ihr der Subsidiaritätsgrundsatz des § 90 Abs 2 S 1 BVerfGG zugrunde liegt, der bei den Regelungen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Rolle spielt (*vgl BGH, Beschluss vom 24.6.2009 aaO, Juris RdNr 17 ff*). Der Kläger war folglich nicht an der Einhaltung der Monatsfrist gehindert.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist somit zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).
- 6 Der (erneute) Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

